



Der Gemeinderat hat am 04.10.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades werden die in § 3 ersichtlichen privatrechtlichen Entgelte, nachfolgend Preise genannt, erhoben. Die Preise werden am Kassenautomaten ausgehängt. Soweit ermäßigte Eintrittspreise in Anspruch genommen werden, sind die Ermäßigungen glaubhaft nachzuweisen.

§ 2 Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Eintrittspreises ist verpflichtet, wer das Freibad benutzt. Der Eintrittspreis ist beim Betreten des Freibads am Kassenautomaten zu entrichten.

§ 3 Höhe der Entgelte

Tageskarte	Erwachsene	4,00 EUR
	ermäßigt	2,00 EUR
Jahreskarte	Erwachsene	60,00 EUR
	ermäßigt	30,00 EUR
10er-Karte	Erwachsene	36,00 EUR
	ermäßigt	18,00 EUR
Familienkarte		100,00 EUR
Abendkasse	Erwachsene	2,00 EUR
	ermäßigt	1,00 EUR

Jahres- und Familienkarten sind personengebunden und nicht auf andere Personen übertragbar. Die Jahres- und Familienkarten gelten nur für die Dauer der jeweiligen Badesaison.

Die Tarife für die Abendkasse gelten ab 17.00 Uhr.

Die Preise sind Bruttopreise und beinhalten die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4 Ermäßigungen

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.
2. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler (einschließlich Berufsschüler), Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten sowie Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (gdB) von 50 % bezahlen ermäßigte Entgelte. Soweit ermäßigte Eintrittspreise in Anspruch genommen werden, ist dieser Anspruch auf Verlangen glaubhaft durch die Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen.
3. Schulklassen der örtlichen Schulen haben während der planmäßigen Unterrichtsstunden freien Eintritt, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht einer Lehrkraft stehen.

§ 5 Familienkarte

Eine Familienkarte wird nur an „Familiengemeinschaften“ ausgegeben, die den gleichen Wohnsitz haben. Als Familiengemeinschaften gelten maximal 2 Erwachsene und dazugehörige Personen, die eine Ermäßigung nach § 4 beanspruchen können.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Knittlingen, den 06.10.2022

Alexander Kozel
Bürgermeister

